

S&K Real Estate Value Added Fondsgesellschaft mbH & Co. KG (REVAR)/ Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG – Rückforderung der Ausschüttungen durch den Insolvenzverwalter!

Lange war es ruhig um den ersten Fonds der S&K-Unternehmensgruppe. Nun meldet sich der Insolvenzverwalter der S&K Real Estate Value Added Fondsgesellschaft mbH & Co. KG/ Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG bei den Anlegern zurück – mit drastischen Forderungen. So können sich Anleger wehren.

Geld zu verlieren und es abschreiben zu müssen ist eine Sache. Geld aus eigener Tasche zahlen zu müssen, obwohl man schon Geld verloren hat, ist eine andere Sache. Vor genau diesem Problem stehen Anleger des Fonds S&K Real Estate Value Added Fondsgesellschaft mbH & Co. KG/ Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG. In einem aktuellen Schreiben fordert der Insolvenzverwalter die Anleger auf, die erhaltenen Ausschüttungen zurückzuzahlen.

Hintergrund sei – so der Verwalter – dass die Ausschüttungen nicht durch Gewinne gedeckt waren, da es sich bei dem Fonds um ein Schneeballsystem handele. Die Rückforderungen der Ausschüttungen seien auch deswegen erforderlich, da Anleger unterschiedliche Ausschüttungen erhalten hätten und er über die Vergrößerung der Masse nach Zahlung alle Anleger gleich behandeln will.

So sollen die Anleger auch gleich nach der Zahlung die zurück zu zahlenden Ausschüttungen unmittelbar direkt wieder zur Insolvenztabelle als Forderung anmelden. Die Zahlung soll bis zum 28.11.2016 erfolgen.

Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Den Vorgang in dieser Vorgehensweise muss man schon als einmalig ansehen. Nicht nur, dass der Insolvenzverwalter Forderungen aufgrund eines vermeintlichen Schneeballsystems stellt, was von ihm zu beweisen ist - er fordert die Anleger gleichzeitig auf, eine Forderung in genau der Höhe zur Insolvenztabelle anzumelden, in der die Anleger die Ausschüttungen an ihn zurückzahlen sollen. Damit stellt sich die Frage: Warum fordert der Insolvenzverwalter denn dann den ganzen Betrag, wenn er doch mit der Aufforderung zur Anmeldung der Forderung zu erkennen gibt, dass dem Anleger ein entsprechender Anspruch gegen die insolvente Schuldnerin zusteht?

Praxistipp der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Anleger sollten hier nicht blind zahlen. Aus Erfahrungen bei Rückforderungen von Ausschüttungen wissen wir, dass nicht jede Forderung, die ein Insolvenzverwalter stellt, im Ergebnis auch begründet ist. Teilweise mussten Anleger im Ergebnis dann überhaupt nichts zahlen. Das ist kein Vorwurf, denn Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es nun einmal, im Rahmen der Gleichbehandlung in der Insolvenz, Differenzen auszugleichen.

Das bedeutet aber nicht, dass man der Forderung ungeprüft nachkommen sollte. Es gibt mehrere Ansatzpunkte dass diese Forderung jetzt und in dieser Höhe nicht berechtigt ist. Hier ist der

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessensbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Insolvenzverwalter in der Bringpflicht. Auf Basis der derzeitigen Informationen sollten Anleger jedenfalls nicht ohne genauere Prüfung zahlen.

Quelle: Schreiben des Insolvenzverwalters vom 07.11.2016, eigene Recherche

9. November 2016 (Rechtsanwalt Marc Gericke)
Tel.: 02241/1733-27

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE